

## Änderung Satzung „Zwischenevaluation“ und der Satzung „Bewertungsverfahren Tenure Track“ – Überarbeiteter Entwurf nach der 1. Lesung

gelb hinterlegt = Änderungen zu den vorherigen Satzungen

Überarbeitungsmodus= Änderungen zum ~~ersten~~-Entwurf der ersten Lesung

VV=Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016

Vorgaben (Gesetz/Zuwendungsbescheid)	Geänderter Entwurf
<p>§ 14 Abs. 6 Nr. 3 HmbHG: durch Satzung geregeltes Bewertungsverfahren bei TT</p> <p>§ 19 Bewährung im Rahmen der Zwischenevaluation</p> <p>§ 4 VV: qualitätsgesicherte Evaluierung</p> <p>§ 4 und § 5 Abs. 3 VV: Integration in die Nachwuchsförderung, Personalentwicklung</p> <p>Nr. 2. 3) Zuwendungsbescheid: Mentoren</p> <p>Nr.2. 3) Zuwendungsbescheid</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Integration und Mentoring</b></p> <p>(1) Für die Universität steht insbesondere die Entwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Zentrum ihres strategischen Handelns. Um dies sicherzustellen, sind neben begleitenden Angeboten durch die Personalentwicklung insbesondere in der Anfangsphase der Juniorprofessur weitere begleitende Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>(2) Das Dekanat trägt dafür Sorge, dass Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren schnell in die Fakultät integriert werden. Das Dekanat benennt nach Absprache mit der Juniorprofessorin/ dem Juniorprofessor eine erfahrene Kollegin/einen erfahrenen Kollegen als Mentorin / Mentor. Diese/r soll sich, insbesondere am Anfang, regelmäßig mit dem Juniorprofessor / der Juniorprofessorin treffen. Die Mentoren dürfen nicht Mitglied des Ausschusses zur Zwischenevaluation und Tenure-Evaluation sein.</p> <p>(3) Die Dekanin/ der Dekan oder FB-Sprecher/in führen regelmäßige Statusgespräche, um frühzeitig Rückmeldung geben zu können im Hinblick auf die Leistung und die <u>Widmung der Stelle, strategische Passung</u>. Nach der Zwischenevaluation ist ein Feedbackgespräch zu führen.</p>
<p>Keine ausdrückliche Kompetenz für den Fakultätsrat in § 91 HmbHG für Fakultätsrat</p> <p>§ 90 Abs. 6 Nr. 8 HmbHG: Auffangkompetenz beim Dekanat</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Allgemeine Verfahrensgrundsätze</b></p> <p>(1) Die Durchführung der Zwischenevaluation und der Tenure-Evaluation obliegt der Fakultät, der die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor angehört. Das zuständige Dekanat setzt zur Durchführung der jeweiligen Evaluation einen Ausschuss <u>(Zwischenvaluationsausschuss/ Tenure-Evaluationsausschuss)</u> ein. Dem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HmbHG genannten Gruppen an. Die Professorinnen und Professoren müssen im Ausschuss über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. <u>Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät kann an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.</u></p>

	<p>(2) Das Verfahren soll <b>neun</b> Monate vor Ende des 3. Dienstjahres (Zwischenevaluation) bzw. <b>zwölf</b> Monate vor Ablauf des letzten Dienstjahres (Tenure-Evaluation) der Juniorprofessur eingeleitet werden. Das Dekanat fordert die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur Einreichung eines Selbstberichts auf.</p> <p>(3) Das Dekanat <b>sorgt</b> für den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf auf der Ebene der Fakultät und die zeitgerechte Vorlage <del>seines-des</del> Vorschlags an das Präsidium. Im Falle der Tenure Evaluation erhält der Fakultätsrat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Dem Vorschlag sind der Bericht des Ausschusses mit Protokollen, der Selbstbericht, die Gutachten und ggf. weitere Unterlagen beizufügen.</p> <p>(4) Bei Erhalt eines auswärtigen universitären W2- oder W3-Rufes in der zweiten Phase der Juniorprofessur kann das Tenure-Evaluationsverfahren vorzeitig eingeleitet werden. <b>In diesem Fall kann im Einvernehmen zwischen Dekanat und Präsidium auf einzelne Elemente des Verfahrens (z.B. Vortrag, Einholung von Gutachten) verzichtet werden.</b></p>
<p>Nr.2. 3) Zuwendungsbescheid: Verfahren auf Fakultätsebene nicht ausreichend</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>UHH Tenure-Kommission</b></p> <p>Das Präsidium setzt eine universitätsweite ständige Kommission für Tenure Track-Verfahren ein und benennt den Vorsitz. Die Kommission berät das Präsidium bei der Bewertung der von den Fakultäten eingereichten Anträge im Rahmen der Tenure-Evaluation. Die UHH Tenure-Kommission sorgt für die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards. Der Kommission sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den verschiedenen Fächergruppen aller Fakultäten angehören. Die Kommission legt dem Präsidium eine Empfehlung vor.</p>
<p>§ 4 VV: transparente Kriterien</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Evaluationskriterien</b></p> <p>Für die Evaluationsverfahren gelten folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) wissenschaftliche Aktivitäten insbesondere Publikations- und Vortragstätigkeit;</li> <li>(b) Lehrtätigkeit und deren Erfolg (Lehrportfolio; inkl. studentische Evaluation);</li> <li>(c) Betreuung von Studienabschlussarbeiten und Promotionen;</li> <li>(d) angeworbene Drittmittel;</li> <li>(e) internationale Kontakte und Zusammenarbeit;</li> <li>(f) Engagement im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung, bzw. der Scientific Community;</li> <li>(g) akademische und gesellschaftliche Relevanz und Potential, der Universität neue Impulse für Forschung und Lehre zu geben, auch mit Blick auf die Forschungsschwerpunkte der Fakultät und der Universität;</li> </ul>

**(h) Personalführungskompetenz bzw. soziale Kompetenz.**

**§ 5**

**Bericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors**

Im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation soll die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ihre bzw. seine Leistungen dokumentieren und über die weiteren Planungen in Forschung und Lehre berichten. Dabei kann auch (insb. im Rahmen der Zwischenevaluation) über Rückschläge und Hindernisse berichtet werden. Die Dokumentation soll umfassen:

**a) Forschung**

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen. Planung der weiteren Forschungsarbeiten,
- Stand der Forschungsarbeiten,
- Publikationen im Berichtszeitraum,
- Arbeitsgruppen, Forschungs Kooperationen,
- Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum,
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum,
- Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Transferaktivitäten. Kooperation mit Praxisbereichen.

**b) Lehre**

- kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang/ in die Studiengänge,
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte,
- Entwicklung der Teilnehmerzahlen,
- Bewertung der Lehrveranstaltungen durch Studierende,
- Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Einsatz neuer Medien,
- Beratung und Betreuung der Studierenden,
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten,
- Einbindung in Prüfungen,
- Lehrkonzepte in der Planung.

**c) Sonstige Aktivitäten**

- in der akademischen Selbstverwaltung,
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien,

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeit als Herausgeberin/Herausgeber, Redakteurin/Redakteur, Rezensentin/ Rezensent <b>oder Peer-Gutachter/Peer-Gutachterin</b> wissenschaftlicher Journale und Publikationen,</li> <li>• <b>Gutachterin/Gutachter für DFG u.a.</b></li> </ul> <p>d) Zusätzliche Anforderung Tenure Evaluation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalführungskompetenz (Nachweis von Führungserfahrung, z.B. Leitung von Arbeitsgruppen; intern/extern durchgeführte Weiterbildung)</li> <li>• Lehr- und Forschungskonzept für die zukünftige <b>planmäßige</b> Professur.</li> </ul>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Weiteres Verfahren in der</b> <b>Zwischenevaluation</b></p> <p>(1) Zur Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors <b>sind zwei auswärtige Gutachten durch das Dekanat</b> einzuholen, dabei soll <b>ein Gutachten aus dem Ausland kommen.</b> <b>Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Gutachterinnen und Gutachtern ist zu achten.</b> Die Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen und -professoren aus verschiedenen Hochschulen sein.</p> <p>(2) Als Grundlage für die Gutachten erhalten die Gutachterinnen und Gutachter den von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor zusammengestellten Selbstbericht, die Dokumentationen und diese Satzung. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen in erster Linie die Forschungstätigkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessor beurteilen. <b>Den Gutachtern wird ein Leitfaden mit den Fragen zur Verfügung gestellt.</b> <b>Insbesondere sollen folgende Leitfragen in den Gutachten beantwortet werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welchen qualitativen Beitrag leistet die Forschung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zur Entwicklung des betreffenden Fachgebiets?</li> <li>• Wie werden die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im nationalen und internationalen Vergleich beurteilt?</li> <li>• Wie wird die Relevanz und die Durchführbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur beurteilt und welche perspektivische Einschätzung ergibt sich daraus für eine spätere Berufbarkeit?</li> <li>• Weisen die Forschungsansätze Defizite auf? Könnten diese das Ziel der Juniorprofessur gefährden?</li> </ul> <p>(3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung und ersetzen nicht die Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors durch den Evaluierungsausschuss und das Dekanat.</p> <p>(4) Aufgrund der von der Juniorprofessorin oder vom Juniorprofessor eingereichten Unterlagen sowie der externen Gutachten verfasst der Evaluierungsausschuss einen schriftlichen Bericht an den sich eine begründete Empfehlung</p>

	<p>zur Verlängerung oder zur Beendigung der Juniorprofessur anschließt. Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse enthalten.</p> <p>(5) Die Bewertung soll zwischen den Leistungen in der Forschung, in der Lehre und in sonstigen Tätigkeiten differenzieren. <u>Bei der Beurteilung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung sind bisherige Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen.</u> In einer zusammenfassenden Beurteilung ist auf die Frage einzugehen, wie die Perspektiven für die Berufbarkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nach Abschluss der Juniorprofessur eingeschätzt werden.</p> <p>(6) Lautet der Vorschlag des Dekanats auf Ablehnung einer Verlängerung der Juniorprofessur, so ist das Abstimmungsergebnis als vorläufig zu betrachten und der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Danach entscheidet das Dekanat endgültig über seinen Vorschlag. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor kann die Aufnahme der eigenen Stellungnahme in die Akte verlangen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entscheidung des Präsidiums (Zwischenevaluation)</b></p> <p>Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung des <u>Zwischenevaluations-</u><del>Ausschusses</del> <u>in der</u> <del>Zwischenevaluation</del> und des Vorschlags der <u>rs Dekanats-Fakultät</u> über die Verlängerung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses</p>
<p>§ 14 Abs. 6 Nr. 3 HmbHG: Hinzuziehung externen Sachverständs</p> <p>§ 4 VV: international ausgewiesene Gutachter sind zu beteiligen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Weiteres Verfahren in der Tenure-Evaluation</b></p> <p>(1) Zur Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sind mindestens <u>vier auswärtige Gutachten</u> <del>durch das Dekanat</del> einzuholen, <u>dabei soll ein Gutachten aus dem Ausland kommen.</u> Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Gutachterinnen und Gutachtern ist zu achten. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren verschiedener Hochschulen sein.</p> <p>(2) Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten als Grundlage ihrer Bewertung den von der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors erstellten Selbstbericht, die Dokumentationen und diese Satzung. <u>Den Gutachtern wird ein Leitfaden mit den Fragen zur Verfügung gestellt.</u> Die Gutachten sollen insbesondere folgende Leitfragen beantworten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welchen Beitrag zur Forschung des entsprechenden Fachgebiets leistet die Arbeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors?</li> </ul>

<p>§ 4 VV: Qualitätsstandards</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie beurteilen Sie die Leistung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors im nationalen und internationalen Vergleich?</li> <li>• Hat die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor ein eigenständiges wissenschaftliches Profil erworben?</li> <li>• Erfüllt die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor die Voraussetzungen für eine Berufbarkeit nach W2/W3 (es gelten die Voraussetzungen des § 15 HmbHG)?</li> </ul> <p>(3) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor hält einen hochschulöffentlichen Vortrag oder eine hochschulöffentliche Lehrprobe, die Einladung hierzu erfolgt durch den Ausschuss.</p> <p>(4) Aufgrund der von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eingereichten Unterlagen, des Vortrages/Lehrprobe sowie der externen Gutachten verfasst der Evaluierungsausschuss einen schriftlichen Bericht, an den sich eine begründete Empfehlung zur Berufung auf eine W2-/W3-Professur anschließt. Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse enthalten.</p> <p>(5) In einer zusammenfassenden Beurteilung ist auf die Frage einzugehen, ob die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine W2-/W3-Professur erfüllt sind. Eine Abweichung von den Gutachten bedarf der ausführlichen schriftlichen Begründung.</p> <p>(6) Lautet der Vorschlag des Dekanats auf Ablehnung der Ruferteilung auf eine Lebenszeitprofessur, so ist der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine schriftliche Mitteilung und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor kann die Aufnahme der eigenen Stellungnahme in die Akte verlangen.</p> <p>(7) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat die Empfehlung zur Stellungnahme vor. Anschließend legt das Dekanat zusammen mit der Stellungnahme des Fakultätsrats dem Präsidium einen Vorschlag darüber vor, ob eine unbefristete Weiterbeschäftigung in einer Lebenszeit-Professur erfolgen soll.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Entscheidung des Präsidiums (Tenure-Evaluation)</b></p> <p>Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage des Vorschlags des Fakultäts-Dekanats, sowie der Empfehlungen des Fakultäts-Tenure-Evaluations-Ausschusses und der UHH-Tenure-Kommission über die Ruferteilung auf die Lebenszeitprofessur.</p>

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung des Akademischen Senats mit ihrer Veröffentlichung durch den Präsidenten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hamburg zur Durchführung der Zwischenevaluation von Juniorprofessuren nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 25.11.2004, sowie die Satzung der Universität Hamburg zur Durchführung des Bewertungsverfahrens in einem Tenure Track Verfahren vom 20.11.2014 außer Kraft.